

Nieders. GVBl. Nr. 23/1985, ausgegeben am 8. 7. 1985

Gesetz

zur Änderung des Nebentätigkeitsrechts.

Vom 2. Juli 1985.

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes

Das Niedersächsische Beamtengesetz in der Fassung vom 28. September 1978 (Nieders. GVBl. S. 677), zuletzt geändert durch Artikel I des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes und des Niedersächsischen Richtergesetzes vom 23. November 1984 (Nieders. GVBl. S. 265), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 a Satz 2 werden die Worte „§§ 72 und 75“ durch die Worte „§§ 72, 75 und 75 a“ ersetzt.
2. § 71 a wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige einzige Absatz wird Absatz 1.
 - b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Als Nebentätigkeit gilt nicht die Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter. Ihre Übernahme ist vor Aufnahme schriftlich anzuzeigen.“
3. In § 71 b Abs. 5 Nr. 2 werden die Worte „im wesentlichen“ durch die Worte „ganz oder teilweise“ ersetzt.
4. § 72 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „Dienstherrn“ durch das Wort „Dienstvorgesetzten“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Das Verlangen auf Übernahme oder Fortführung einer Nebentätigkeit bedarf der Schriftform.“
5. § 73 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Der Beamte bedarf zur Übernahme jeder Nebentätigkeit, mit Ausnahme der in § 74 abschließend aufgeführten, der vorherigen Genehmigung, soweit er nicht nach § 72 zu ihrer Wahrnehmung verpflichtet ist.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn zu besorgen ist, daß durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Ein solcher Versagungsgrund liegt insbesondere vor, wenn die Nebentätigkeit

 1. nach Art und Umfang die Arbeitskraft des Beamten so stark in Anspruch nimmt, daß die ordnungsgemäße Erfüllung seiner dienstlichen Pflichten behindert werden kann,
 2. den Beamten in einen Widerstreit mit seinen dienstlichen Pflichten bringen kann,
 3. in einer Angelegenheit ausgeübt wird, in der die Behörde, der der Beamte angehört, tätig wird oder tätig werden kann,
 4. die Unparteilichkeit oder Unbefangenheit des Beamten beeinflussen kann,
 5. zu einer wesentlichen Einschränkung der künftigen dienstlichen Verwendbarkeit des Beamten führen kann,
 6. dem Ansehen der öffentlichen Verwaltung abträglich sein kann.

Die Voraussetzung des Satzes 2 Nr. 1 gilt in der Regel als erfüllt, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit überschreitet. Ergibt sich eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen nach Erteilung der Genehmigung, so ist diese zu widerrufen.“

- b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Anträge auf Erteilung einer Genehmigung (Absatz 1) und Entscheidungen über die Anträge bedürfen der Schriftform. Der Beamte hat die für die Entscheidung erforderlichen Nachweise über Art und Umfang der Nebentätigkeit zu führen.“

6. § 74 erhält folgende Fassung:

§ 74

Genehmigungsfreie Nebentätigkeit

Nicht genehmigungspflichtig ist

1. eine unentgeltliche Nebentätigkeit mit Ausnahme
 - a) der Übernahme eines Nebenamtes, einer Vermögensschaft, Pflegschaft oder Testamentsvollstreckung,
 - b) der Übernahme einer gewerblichen Tätigkeit, der Ausübung eines freien Berufes oder der Mitarbeit bei einer dieser Tätigkeiten,
 - c) des Eintritts in ein Organ eines Unternehmens mit Ausnahme einer Genossenschaft sowie der Übernahme einer Treuhänderschaft,
 2. die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung des Beamten unterliegenden Vermögens,
 3. eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit des Beamten,
 4. die mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbständige Gutachtertätigkeit von Beamten an nicht zu einer Hochschule gehörenden wissenschaftlichen Instituten und Anstalten,
 5. die Tätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften oder Berufsverbänden oder in Selbsthilfeeinrichtungen der Beamten.“
7. § 74 a wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Dienstliche Verantwortlichkeit; Ausübung einer Nebentätigkeit.“
 - b) Absatz 2 wird durch folgende neue Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Nebentätigkeiten, die der Beamte nicht auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten übernommen hat, oder bei denen der Dienstvorgesetzte ein dienstliches Interesse an der Übernahme der Nebentätigkeit durch den Beamten nicht anerkannt hat, darf er nur außerhalb der Arbeitszeit ausüben. Ausnahmen dürfen nur in besonders begründeten Fällen, insbesondere im öffentlichen Interesse, zugelassen werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und die versäumte Arbeitszeit nachgeleistet wird. Das dienstliche Interesse (Satz 1) ist aktenkundig zu machen. Anträge auf Zulassung einer Ausnahme (Satz 2) und Entscheidungen über diese Anträge bedürfen der Schriftform; § 73 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.“

Nieders. GVBl. Nr. 23/1985, ausgegeben am 8. 7. 1985

(3) Eine nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit ist ganz oder teilweise zu untersagen, wenn der Beamte bei ihrer Ausübung dienstliche Pflichten verletzt. Der Beamte ist insoweit auf Verlangen des Dienstvorgesetzten verpflichtet, über Art und Umfang der Nebentätigkeit Auskunft zu geben; die Auskunftserteilung bedarf der Schriftform.“

- c) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Beamte hat eine genehmigungsfreie Nebentätigkeit in Selbsthilfeeinrichtungen (§ 74 Nr. 5) seinem Dienstvorgesetzten anzuzeigen, wenn die Vergütung für diese Nebentätigkeit durchschnittlich innerhalb eines Kalenderjahres im Monat 300 Deutsche Mark übersteigt oder überstiegen hat.“

8. § 75 a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Erhält ein Beamter mit Dienstbezügen Vergütungen

1. für eine oder mehrere Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst (§ 1 a),
2. für eine oder mehrere sonstige Nebentätigkeiten, die er auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten ausübt,

so hat er die Vergütungen an seinen Dienstherrn im Hauptamt insoweit abzuliefern, als sie für die in einem Kalenderjahr ausgeübten Tätigkeiten die in Absatz 2 Satz 1 bezeichnete Höchstgrenze übersteigen.“

- b) Nach Absatz 2 wird folgender neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) Vor der Ermittlung des abzuliefernden Betrages sind von den Vergütungen abzusetzen die im Zusammenhang mit der Nebentätigkeit nachweislich entstandenen Aufwendungen für

1. Fahrkosten sowie Verpflegung und Unterkunft bis zu der nach § 75 e Abs. 2 Nr. 1 zulässigen Höhe,
2. die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material des Dienstherrn,
3. sonstige Hilfeleistungen und selbst beschafftes Material.

Voraussetzung ist, daß der Beamte für diese Aufwendungen keinen Auslagersatz erhalten hat.“

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

9. § 75 b erhält folgende Fassung:

§ 75 b

Ausnahmen von § 75 a

- (1) § 75 a ist nicht anzuwenden auf Vergütungen für
 1. Tätigkeiten, die während eines Urlaubs ohne Bezüge ausgeübt werden,
 2. Tätigkeiten von Ärzten, Zahnärzten und Tierärzten als gerichtlicher oder staatsanwaltschaftlicher Sachverständiger.
- (2) § 75 a Abs. 2 gilt nicht für Vergütungen, die der Beamte für
 1. die Erstattung ärztlicher, zahnärztlicher oder tierärztlicher Gutachten außerhalb einer Tätigkeit nach Absatz 1 Nr. 2,
 2. ärztliche, zahnärztliche oder tierärztliche Verrichtungen, für die nach den Gebührenordnungen Gebühren zu zahlen sind,

erhalten hat. Die Höchstgrenze im Sinne des § 75 a Abs. 1 beträgt für Vergütungen für Nebentätigkeiten nach Satz 1 Nr. 1 12 000 Deutsche Mark, für Vergütungen für Nebentätigkeiten nach Satz 1 Nr. 2 48 000 Deutsche Mark (Bruttobetrag).“

10. § 75 c erhält folgende Fassung:

§ 75 c

Nutzungsentgelt

(1) Der Beamte darf bei der Ausübung von Nebentätigkeiten Einrichtungen, Personal oder Material seines Dienstherrn nur bei Vorliegen eines öffentlichen oder wissenschaftlichen Interesses mit dessen Genehmigung und gegen Entrichtung eines angemessenen Entgelts in Anspruch nehmen.

(2) Der Umfang der Inanspruchnahme ist dem Dienstvorgesetzten auf Verlangen nachzuweisen. Die Erlaubnis zur Inanspruchnahme kann widerrufen oder eingeschränkt werden. Sie ist zu widerrufen oder einzuschränken, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 weggefallen sind oder nicht mehr für eine Inanspruchnahme im bisherigen Umfang vorliegen.

(3) Das Entgelt hat sich nach den dem Dienstherrn entstehenden Kosten zu richten und muß den besonderen Vorteil berücksichtigen, der dem Beamten durch die Inanspruchnahme entsteht. Das Entgelt kann pauschaliert in einem Vomhundertsatz des aus der Nebentätigkeit erzielten Bruttoeinkommens festgelegt werden. Von der Entrichtung eines Entgelts kann im Einzelfall ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn der Beamte die Nebentätigkeit für seinen Dienstherrn oder unentgeltlich ausübt oder die Erhebung eines Entgelts eine Härte bedeuten würde.

- (4) Das Nähere, insbesondere

1. unter welchen Voraussetzungen der Beamte zur Ausübung von Nebentätigkeiten Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn in Anspruch nehmen darf,
 2. in welcher Höhe ein Entgelt für die Inanspruchnahme zu entrichten ist,
- kann durch Verordnung geregelt werden.“

11. § 75 e Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 wird gestrichen.
- b) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.

12. § 76 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Beamte, der aus einer auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten übernommenen Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem anderen Organ einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines Unternehmens anderer Rechtsform haftbar gemacht wird, hat gegen den Dienstherrn Anspruch auf Ersatz des ihm entstandenen Schadens.“

13. In § 77 wird das Wort „Dienstherrn“ durch das Wort „Dienstvorgesetzten“ ersetzt.

14. Nach § 77 wird folgender § 77 a eingefügt:

§ 77 a

Tätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses

(1) Ein Ruhestandsbeamter oder früherer Beamter mit Versorgungsbezügen, der nach Beendigung des Beamtenverhältnisses innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren oder, wenn der Beamte wegen Erreichens der Altersgrenze nach Vollendung des fünfundsiebzigsten Lebensjahres in den Ruhestand tritt, innerhalb eines Zeitraumes

Nieders. GVBl. Nr. 23/1985, ausgegeben am 8. 7. 1985

von drei Jahren außerhalb des öffentlichen Dienstes eine Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit aufnimmt, die mit seiner dienstlichen Tätigkeit in den letzten fünf Jahren vor Beendigung des Beamtenverhältnisses im Zusammenhang steht und durch die dienstliche Interessen beeinträchtigt werden können, hat die Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit der letzten obersten Dienstbehörde anzuzeigen.

(2) Die Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit ist zu untersagen, wenn zu besorgen ist, daß durch sie dienstliche Interessen beeinträchtigt werden.

(3) Das Verbot wird durch die letzte oberste Dienstbehörde ausgesprochen; es endet spätestens mit Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung des Beamtenverhältnisses. Die oberste Dienstbehörde kann ihre Befugnisse auf nachgeordnete Behörden übertragen.

15. § 85 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Es wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. der Anzeigepflicht und dem Verbot einer Tätigkeit nach § 77 a nicht nachkommt.“

16. In § 108 b Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „gewählten ehrenamtlichen“ durch das Wort „berufenen“ ersetzt.

Artikel II

Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes

§ 63 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 23. Oktober 1981 (Nieders. GVBl. S. 263), zuletzt geändert durch § 9 des Graduiertenförderungsgesetzes vom 17. November 1984 (Nieders. GVBl. S. 257), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Minister“ durch das Wort „Dienstvorgesetzter“ ersetzt.

2. Nach Absatz 3 wird folgender neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) § 75 a Abs. 1 des Niedersächsischen Beamtengesetzes ist außer in den Fällen des § 75 b Abs. 1 des Niedersächsischen Beamtengesetzes ferner nicht anzuwenden auf Vergütungen der Professoren für

1. Lehr- und Prüfungstätigkeiten an einer Hochschule,

2. die selbständige Gutachtertätigkeit,

3. die Durchführung von Forschungsaufträgen,

4. Tätigkeiten als gerichtlicher oder staatsanwaltschaftlicher Sachverständiger.“

3. Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.

4. In dem neuen Absatz 5 Nr. 2 werden nach dem Wort „Mitarbeiter“ ein Komma und die Worte „Lehrkräfte für besondere Aufgaben“ eingefügt.

Hannover, den 2. Juli 1985.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Albrecht

Für den Niedersächsischen Minister des Innern

Der Niedersächsische Minister der Justiz

Remmers

Artikel III

Änderung des Ministergesetzes

§ 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Landesregierung (Ministergesetz) in der Fassung vom 3. April 1979 (Nieders. GVBl. S. 105) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Zahl „6000“ durch die Zahl „10 800“ ersetzt.

2. Satz 2 wird durch folgende neue Sätze 2 und 3 ersetzt:

„§ 75 a Abs. 3 und § 76 des Niedersächsischen Beamtengesetzes gelten entsprechend. Ein Anspruch auf Schadensersatz im Sinne des § 76 des Niedersächsischen Beamtengesetzes besteht jedoch nur insoweit, als er der Gesamtbetrag der Vergütung übersteigt, die dem Mitglied der Landesregierung bis dahin nach Satz 1 belassen worden war.“

Artikel IV

Übergangsvorschriften

(1) Genehmigungen einer Nebentätigkeit, die vor dem 1. August 1985 erteilt worden sind, erlöschen spätestens mit dem 31. Januar 1986.

(2) Ist eine bisher ausgeübte genehmigte Nebentätigkeit nach dem neuen Recht nicht mehr genehmigungsfähig, so ist dem Beamten auf Antrag eine angemessene Frist zur Abwicklung der Nebentätigkeit zu bewilligen.

Artikel V

Neufassung des Niedersächsischen Beamtengesetzes

Der Minister des Innern wird ermächtigt, das Niedersächsische Beamtengesetz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei die Inhaltsübersicht anzupassen sowie Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel VI

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1985 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten Artikel I Nrn. 1, 2, 8, 9 und 12, Artikel II Nrn. 2 und 3 und Artikel III am 1. Januar 1986 in Kraft.

Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Physik an der Universität Oldenburg

Bek. d. MWK v. 11. 7. 1985 — 1062-243 08-5 —

Bezug: Bek. v. 22. 4. 1985 (Nds. MBl. S. 443)

Die Universität Oldenburg hat die in der Anlage abgedruckte Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Physik beschlossen, die ich nach § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 17. 11. 1984 (Nds. GVBl. S. 257), genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 28/1985 S. 685

Anlage

Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Physik

§ 7 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Prüfungsleistungen für die Diplomprüfung und die Diplomprüfung sind von mindestens zwei Prüfern zu bewerten.“

(2) Bei mündlichen Prüfungen kann an Stelle des zweiten Prüfers ein Beisitzer bestellt werden.“

K. Minister für Wissenschaft und Kunst

Berichtigung der Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Biologie, Mathematik, Pädagogik, Pädagogik (Studienrichtung Sonderpädagogik), Pädagogik (Studienrichtung Sozialarbeit/Sozialpädagogik), Pädagogik, Studienrichtung: Interkulturelle Pädagogik und Beratung (Ausländerpädagogik), Physik, Sozialwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften der Universität Oldenburg

Bek. d. MWK v. 15. 7. 1985 — 1062-243 08-10 —

Bezug: Bek. v. 17. 8. 1982 (Nds. MBl. S. 1690), zuletzt geändert durch Bek. v. 11. 2. 1985 (Nds. MBl. S. 146)

Im Abschnitt D § 33 Abs. 4 werden im letzten Spiegelstrich nach der Zahl „4“ die Worte „sowie Nr. 5“ eingefügt.

— Nds. MBl. Nr. 26/1985 S. 641